

und des sozialistischen Humanismus beruht und eine gesunde Nachkommenschaft (auch unter dem Aspekt einer notwendigen Verjüngung der Bevölkerung) sichert.

2,2*3M. Grundlage bildet § 11 (1) des Mutter- und Kinderschutzgesetzes vom 27. 9. 1950 (GBI. I S. 1037).

Er lautet:

- 11 (1) Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.
- (2) Die Schwangerschaftsunterbrechung darf nur mit Erlaubnis einer Kommission durchgeführt werden, die sich aus Ärzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des Demokratischen Frauenbundes zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht...ⁿ

Zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe bei der Entscheidung von Genehmigungen zur Unterbrechung einer Schwangerschaft erging eine Instruktion ¹ zur Auslegung und Anwendung des §11 Abs. 1 MKSchG. Nach dieser Instruktion ist eine legale Unterbrechung der Schwangerschaft möglich,

- a) wenn die aufgrund der ärztlichen Untersuchung gestellte Diagnose und Prognose bei Berücksichtigung der Lebenssituation der Schwangeren eine Gefährdung ihres Lebens oder eine ernstliche Herabsetzung ihrer physischen und psychischen Gesundheit infolge der durch Austragung der

1) Instruktion zur Anwendung des § 11 MKSchG vom 15.3.1965 in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen, Nr. 23/24/1965 in: Textausgabe "Mutter- Kinder- und Jugendschutz", Staatsverlag Berlin 1966. Lesen Sie dazu Beyer/Rothe, zur Verhütung illegaler Schwangerschaftsunterbrechungen, NJ H. 13/1966, S. 396 ff.